



bAV-Update

aba – Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.



29. Dezember 2017 / Nummer 4

Liebe Leserin, lieber Leser des bAV-Update,

und schon wieder ist ein ereignisreiches Jahr vergangen. Dies ist das letzte bAV-Update in diesem Jahr und das Team der aba möchte die Gelegenheit nutzen, um sich bei Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Treue zu bedanken. Die Zahl der Abonnenten wächst stetig, viele wählen zudem den direkten Zugriff auf die aktuellen Ausgaben. Das motiviert sehr. Das Jahr 2017 war in vielerlei Hinsicht ein aufregendes, überraschendes, betriebsames, mitunter ängstigendes, aber auch Hoffnung spendendes Jahr. Froh können wir sein, dass das BRSG es noch kurz vor der Wahl über die Ziellinie geschafft hat. Nicht auszudenken, wenn das nicht geklappt hätte. Die Schattenseite der Medaille bilden aber die Liste offener Fragen und gesetzgeberische Ungenauigkeiten. Daran, wie an den vielen anderen Themen werden wir weiter arbeiten.

Hoffentlich haben Sie die Weihnachtstage genießen können. Kommen Sie gut in das Jahr 2018, das Ihnen hoffentlich nur Gutes bringen wird und bleiben Sie uns gewogen.

Ihr Klaus Stiefermann



Inhaltsverzeichnis

Politik	2
Reform der Direktzusage	2
Gutachten zur Säulenübergreifenden Renteninformation vergeben	2
Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für Betriebsrenten	2
Der wachsende Einfluss der EU auf die Betriebsrenten erfordert eine starke Interessenvertretung in Brüssel ...	2
EU-Altersvorsorgeprodukt PEPP: Positionierungen zum Verordnungsvorschlag	3
Recht	4
Verbeitragung von bAV-Riester: Schreiben der aba und Antwort des BMG	4
BGH zur Pfändbarkeit von Riesterverträgen	4
Spitzenverbände der Sozialversicherung zum Betriebsrentenstärkungsgesetz	4
Steuer	4
Überarbeitung des BMF-Schreibens vom 24.7.2013, Stellungnahme der aba	4
BMF-Schreiben vom 30. November 2017 zur steuerlichen Gewinnermittlung	5
BMF-Schreiben zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG:	5
EU-Kommission: „Verhaltenskodex zur Quellensteuer“ veröffentlicht und Anhörung am 30. Januar 2018	5
Aufsicht	6
BaFin-Kapitalanlagerundschriften: Rundschreiben 11/2017 (VA) veröffentlicht	6
EIOPA-Arbeitsprogramm 2018	6
Aufsichts-RL EbAV-II – anstehende nationale Umsetzung	6
BaFin-Rundschreiben zur Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensionskassen	
und Pensionsfonds: aba-Stellungnahme	7
„IT-Sicherheit bei EbAV“: Geplantes Rundschreiben VAIT, Sonderabfrage	8
EIOPA-Stresstest 2017: EIOPA-Bericht zu Ergebnissen veröffentlicht	8
EU-Regulierung: Einbeziehung von Umwelt, Soziales und Unternehmensführung	9
EZB-Verordnung für Pensionseinrichtungen: aba-Stellungnahme und Veröffentlichung erwartet	10
Konsultation zu künftigen EIOPA-Datenanforderungen: Stellungnahmen von PE und aba	10
Verschiedenes	11
Ergebnisbericht: Die reine Beitragszusage gemäß dem Betriebsrentenstärkungsgesetz	11
Textsammlung „Die Betriebsrente“ in 15. Auflage erschienen	11
EIOPA Konferenz 2017: „Insurance and Pensions reloaded“	11
Umfangreiches Tagungsangebot, das Sie nicht verpassen sollten!	12
International Congress of Actuaries 2018 – Registrierung jetzt geöffnet	12
PensionsEurope Jahreskonferenz 2018	13
aba Veranstaltungen	14



Politik

Reform der Direktzusage

Um auf die stetig wachsenden Belastungen bei der Direktzusage hinzuweisen, hat sich die aba mit einem Brief an die Fraktionsvorsitzenden von CDU/CSU, SPD, FDP und Grüne gewandt. Ausdrücklich wird darin auf den Abzinsungssatz von 6% in § 6a EStG und das steuerlich vorgegebene Bewertungsverfahren hingewiesen, das moderne, effiziente und flexible Zusageformen benachteiligt. Nach der Stärkung der externen Durchführungswege durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz gilt es, die Belastungen der Direktzusage anzugehen.

Auch das FG Köln hält die Höhe des Rechnungszinsfußes in § 6a EStG für problematisch und hat dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob sie zur Ermittlung von Pensionsrückstellungen im Jahr 2015 verfassungswidrig ist. Kläger ist ein Unternehmen, das einen niedrigeren Rechnungszins ansetzen möchte. Den vollständigen [Wortlaut des Beschlusses](#) hat das Gericht noch vor Weihnachten veröffentlicht. Sehr deutliche Worte findet das Gericht auch in einer entsprechenden [Presseerklärung](#); dort ist zu lesen, „... dass der Gesetzgeber zwar befugt sei, den Rechnungszinsfuß zu typisieren. Er sei aber gehalten, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Typisierung noch realitätsgerecht sei. Der Rechnungszinsfuß sei seit 1982 unverändert. In dem heutigen Zinsumfeld habe sich der gesetzlich vorgeschriebene Zinsfuß so weit von der Realität entfernt, dass er vom Gesetzgeber hätte überprüft werden müssen. Sämtliche Parameter, die man zum Vergleich heranziehen könne (Kapitalmarktzins, Anleihen der öffentlichen Hand, Unternehmensanleihen, Gesamtkapitalrendite) lägen seit vielen Jahren teils weit unter 6%. Die fehlende Überprüfung und Anpassung führt nach Auffassung des 10. Senats zur Verfassungswidrigkeit. Da Deutschland wie auch andere Staaten sich in einem strukturellen (und nicht nur einem konjunkturellen) Niedrigzinsumfeld befinde, hätte der Gesetzgeber reagieren müssen. Je höher der Rechnungszinsfuß, desto weniger darf ein Unternehmen der Pensionsrückstellung zuführen. Folge sei eine höhere steuerliche Belastung. Im vorgelegten Verfahren vermindere sich die handelsbilanzielle Rückstellung (Zinsfuß 3,89%) in der Steuerbilanz um ca. 2,4 Mio. Euro.“ // Ab-St

Gutachten zur Säulenübergreifenden Renteninformation vergeben

In der letzten [Ausgabe des bAV-Updates](#) haben wir darauf hingewiesen, dass das BMAS Ende Juli 2017 das Forschungsvorhaben „Konzeptionelle Grundlagen für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation“ ausgeschrieben hat. Der Forschungsauftrag ist nach einem mehrmonatigen Vergabeverfahren an ein Auftragnehmerteam, bestehend aus dem Haus AON-Hewitt und dem Ulmer Wissenschaftler Hans-Joachim Zwiesler, vergeben worden. Zwiesler ist Vorsitzender des Kuratoriums am Institut für Finanz- und Aktuarwissenschaften GmbH in Ulm und apl. Professor an der Universität Ulm. Dort ist er maßgeblich am Forschungs- und Studienschwerpunkt „Versicherungen / Finanzdienstleistungen“ im Rahmen des Studienganges „Wirtschaftsmathematik“ beteiligt. Darüber hinaus hatte er Professuren an Universitäten in Syracuse und San Diego inne. Seit 2005 ist er Mitglied des Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für Versicherungs- und Finanzmathematik. // St

Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für Betriebsrenten

In einem [Antrag vom 12. Dezember 2017](#) hat die Fraktion DIE LINKE. den Antrag gestellt, „einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die doppelte Beitragszahlung auf Direktversicherungen und Betriebsrenten in der Anspar- und der Auszahlungsphase beendet. Sollten bereits während der Ansparphase Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sein, dürfen in der Auszahlungsphase bzw. für die Kapitalabfindung keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge mehr fällig werden.“ Damit wird eine langjährige Forderung der aba erneut aufgegriffen. // Dr

Der wachsende Einfluss der EU auf die Betriebsrenten erfordert eine starke Interessenvertretung in Brüssel

Die Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersversorgung werden in immer größerem Umfang in Brüssel festgelegt. Ein Blick auf die entsprechenden Seiten der [aba-homepage](#) zeigt das. Für die aba ist es daher wichtig, auch auf der EU-Ebene präsent zu sein. Daher arbeiten wir in Brüssel mit anderen Ländern unter einem Dachverband – [PensionsEurope](#) – zusammen. Hier treffen sich nationale Verbände aus 21 EU- und Nicht-EU-Ländern, um die betriebliche

Altersversorgung in Europa zu stärken. PensionsEurope ist der wichtigste Ansprechpartner für die europäischen Institutionen in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung. Als Gründungsmitglied unterstützen wir die Arbeit von PensionsEurope bereits seit 1981 insbesondere im Vorstand, in Ausschüssen und technischen Arbeitsgruppen. Wir schätzen PensionsEurope als ein Forum für den Austausch mit anderen nationalen Verbänden, als Informationsquelle für Entwicklungen in Europa und als vereinte Stimme pro betriebliche Altersversorgung auf EU-Ebene. Dies war vor 36 Jahren auch der Anlass, sich zusammenzuschließen. Damals waren es die Verbände aus Belgien, den Niederlanden, Großbritannien, Irland und Deutschland, die die EFRP (European Federation of Retirement Provision) gründeten, da die EU-Institutionen nicht mehr gewillt waren, allein mit nationalen Verbänden zu sprechen. In Brüssel fühlte man sich europäisch und das bekamen die Verbände zu spüren. Die Themen der ersten Stunde sind auch heute nach wie vor aktuell, so z.B. die Harmonisierungsbestrebungen, das Engagement der EU bei der Regulierung von Kapitalanlagen, Arbeitnehmermobilität etc.. Vor einigen Jahren wurde dann aus der EFRP PensionsEurope, der Name änderte sich, die Aufgabe blieb!

Neben stimmberechtigten Verbänden sind eine Vielzahl von [Förderern PensionsEurope](#) beigetreten. Von ihnen unterstützt setzt sich der europäische Dachverband für ein ausgewogenes Modell der Mehrsäulenrente ein, um es jedem Mitgliedstaat zu ermöglichen, sein Rentensystem entsprechend seinen politischen Präferenzen hinsichtlich der Rolle des Staates, der Sozialpartner und der Einzelpersonen bei der Altersvorsorge zu entwickeln. Unter dem Titel „The Future of Work and Pensions“ veranstaltet PensionsEurope am 7. Juni 2018 in Brüssel seine [jährliche Konferenz](#), die auch Nichtmitgliedern offensteht. // St

EU-Altersvorsorgeprodukt PEPP: Positionierungen zum Verordnungsvorschlag

Der [PEPP-Verordnungsvorschlag](#) mit der [Empfehlung zur steuerlichen Behandlung](#) Ende Juli 2017 wurde inzwischen von vielen analysiert und zahlreiche Positionspapiere erstellt: So hat die **aba** Mitte Oktober 2017 das englische Positionspapier „on the European Commission’s Proposal for a Regulation on a pan-European Personal Pension Product (PEPP) and the Recommendation on the tax treatment of personal pension products“ fertig gemacht und auch die Arbeiten am Positionspapier von **PensionsEurope** sind fast abgeschlossen (demnächst beide Papiere auch auf der [aba-Europa-Website](#)). Im Dezember 2017 hat die [EIOPA-Interessengruppe OPSG ihr PEPP-Positionspapier](#) veröffentlicht. Lesenswert für einen Überblick zum Thema PEPP ist auch das 13-seitige [Briefing EU Legislation in Progress](#).

Auf nationaler Ebene hat sich auch der **Bundesrat** mit PEPP befasst. Ein großer Teil der Aussagen in seinem [7seitigen Beschluss des Bundesrates zum PEPP-Verordnungsvorschlag vom 3. November 2017](#) scheint den Anliegen der Versicherungswirtschaft Rechnung zu tragen, ein anderer Teil der Aussagen den Anliegen der Verbraucherschützer (z.B. in Ziff. 26: „Er ist der Ansicht, dass es aber zumindest auf dem deutschen Markt der privaten Altersvorsorge bisher an Basisprodukten mangelt, die einfach ausgestaltet, kostengünstig und transparent sind und die idealerweise von einer Non-Profit-Organisation angeboten würden.“). Die bAV wird direkt nur in Ziff. 15 erwähnt: „Auswirkungen neuer unionsweiter Instrumente auf die nationalen Sozialversicherungssysteme und auf Betriebsrentenmodelle sorgfältig zu prüfen sind.“

Auf europäischer Ebene laufen die fachlichen Arbeiten bzw. Vorarbeiten: Die Arbeit in der zuständigen **Ratsarbeitsgruppe** „on Insurance (PEPP-experts)“ hat inzwischen zu erheblichen Änderungen geführt. Im Dezember 2017 wurde bereits ein Kompromisstext der estnischen Ratspräsidentschaft vorgelegt und diskutiert. Im **Europäischen Parlament** ist der ECON-Ausschuss (Wirtschaft und Währung) der federführende Ausschuss und die EP-Berichterstatterin für PEPP ist [Sophie in’t Veld](#) (Niederländerin; Jahrgang 1963; Stellvertretende Vorsitzende der Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa). Ihr Berichtsentwurf wird für Februar 2018 erwartet. Im mitberatenden Beschäftigungs- und Sozialausschuss EMPL ([Employment and Social Affairs](#)) ist der Österreicher [Heinz Becker](#) (EVP) Berichterstatter. Im Verbraucherschutzsausschuss IMCO ([Internal Market and Consumer Protection](#)) hat diese Aufgabe die Deutsche [Birgit Collin-Langen](#) (EVP) übernommen. Die mitberatenden EP-Ausschüsse BUDG ([Budgets](#)), ITRE ([Industry, Research and Energy](#)) und JURI ([Legal Affairs](#)) haben entschieden, keine Stellungnahme abzugeben. // SD

Recht

Verbeitragung von bAV-Riester: Schreiben der aba und Antwort des BMG

Im Zuge des Betriebsrentenstärkungsgesetzes hat der Gesetzgeber auch § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V geändert. Leistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 EStG gelten nunmehr nicht mehr als Versorgungsbezüge.

Nach dem Gesetzeswortlaut ist unklar, ob es sich auch bei privat fortgeführten Pensionskassenzusagen und bei echten Eigenbeiträgen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG um Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 82 Abs. 2 EStG handelt, soweit die Beiträge ab dem 1. Januar 2002 eingezahlt wurden.

Im Entwurf für die Überarbeitung des BMF-Schreibens vom 24. Juli 2013 ist in Rz. 339 eine Ergänzung vorgesehen, wonach Altersvorsorgevermögen immer nur dann vorliegen kann, wenn sich der Steuerpflichtige bewusst für die Förderung nach § 10a EStG und Abschnitt XI EStG entschieden hat. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige seiner Versorgungseinrichtung mitteilt, dass er diese Förderung in Anspruch nehmen möchte und die Versorgungseinrichtung daraufhin ihre Pflichten als Anbieter nach § 80 EStG wahrnimmt. Diese Voraussetzung findet sich so im Gesetz nicht wieder.

Die aba hat sich daher an das in dieser Frage federführende Bundesministerium für Gesundheit gewandt und um Klarstellung gebeten. In seiner Antwort erklärte das BMG, Sinn der neuen Vorschrift sei es, dass Riester-Verträge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung und privat abgeschlossene Riester-Verträge beitragsrechtlich gleich behandelt werden sollen. Die Regelung führe hingegen nicht zu einer Beitragsfreiheit von Betriebsrenten, die auf Zahlungen der Beschäftigten aus dem Nettogehalt beruhen. Auch die alleinige Bereitstellung riesterfähiger Tarife reiche für die Beitragsfreistellung nicht aus. Ein formaler Zulagenantrag müsse hingegen nicht gestellt werden.

Die Schreiben stehen im [Mitgliederbereich der aba-Homepage](#) zum Abruf bereit. // Ab

BGH zur Pfändbarkeit von Riesterverträgen

Der Bundesgerichtshof hat mit [Urteil vom 16. November](#) entschieden, dass Altersvorsorgevermögen unpfändbar ist, soweit die vom Schuldner erbrachten Altersvorsorgebeiträge tatsächlich gefördert worden sind und den Höchstbetrag nicht übersteigen. Es darf daher in der Insolvenz nicht zugunsten der Gläubiger verwertet werden. Ausreichend für die Unpfändbarkeit ist, wenn der Altersvorsorgevertrag im Zeitpunkt der Pfändung förderfähig war, der Schuldner bereits einen Zulagenantrag für die entsprechenden Beitragsjahre gestellt hatte und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zulage vorlagen. // Ab

Spitzenverbände der Sozialversicherung zum Betriebsrentenstärkungsgesetz

Am 8. November 2017 hat eine Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs stattgefunden. Dabei wurden auch die Auswirkungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes auf die beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zur betrieblichen Altersversorgung erörtert. Die Ergebnisse sind in der [Niederschrift der Besprechung](#) (S. 159-164) nachzulesen. // Dr

Steuer

Überarbeitung des BMF-Schreibens vom 24.7.2013, Stellungnahme der aba

Das Bundesfinanzministerium hat anlässlich des Inkrafttretens (der wichtigsten Teile) des Betriebsrentenstärkungsgesetzes das sogenannte große BMF-Schreiben zur betrieblichen Altersversorgung vom 24. Juli 2013 überarbeitet. Den Entwurf einer Überarbeitung hatte das BMF im Oktober vorgelegt (wir berichteten bereits in Ausgabe 3 des

bAV-Updates), die aba hat zu diesem Entwurf Stellung genommen und auf die zahlreichen praktischen Fragen hingewiesen, die der Entwurf aufwirft.

Unter anderem ist nicht eindeutig klargestellt, ob Beiträge an eine reine Beitragszusage nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei oder nach § 100 EStG n.F. förderfähig sind. Auch die Formulierungen zum neugeregelten Verhältnis von § 40b a.F. EStG und § 3 Nr. 63 EStG und zur Riesterförderung in der bAV, die durch die Änderung von § 229 SGB V eine neue Bedeutung erlangen könnte, werfen Fragen auf. Diese Fragen standen zudem im Mittelpunkt eines Gesprächs zwischen Vertretern des BMF und dem Fachausschuss Steuerrecht der aba.

Das BMF hat das neue BMF-Schreiben vom 6.12.2017 [auf seiner Internetseite](#) veröffentlicht. // Ab

BMF-Schreiben vom 30. November 2017 zur steuerlichen Gewinnermittlung

Das BMF hat am 30. November ein Schreiben zur „steuerliche[n] Gewinnermittlung; Bilanzsteuerrechtliche[n] Berücksichtigung von Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeitritten und Erfüllungsübernahmen mit vollständiger oder teilweiser Schuldfreistellung, Anwendung der Regelungen in § 4f und § 5 Absatz 7 Einkommensteuergesetz (EStG)“ veröffentlicht. Das BMF reagiert damit auf die Urteile des Bundesfinanzhofs vom [14. Dezember 2011](#), [26. April 2012](#) und [12. Dezember 2012](#). Das BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2005 zur bilanziellen Behandlung von Schuldbeitrittsvereinbarungen und das BMF-Schreiben vom 24. Juni 2011 zu den bilanzsteuerrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorbehalten bei der Übernahme von schuldrechtlichen Verpflichtungen werden damit aufgehoben.

Die aba hatte zum Entwurf des BMF-Schreibens unter dem 29. Dezember 2016 Stellung genommen, zahlreiche ihrer Anregungen sind vom BMF übernommen worden. // Ab

BMF-Schreiben zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG:

Am 13. Dezember 2017 hat das BMF sein Schreiben zur Änderung des 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG durch Artikel 5 des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG) und zur Änderung der Abschnitte 4.8.9 und 4.8.13 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses [veröffentlicht](#). Demnach gilt: *„Offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen i.S.d. § 284 KAGB sowie vergleichbare EU-Investmentvermögen und ausländische AIF können unabhängig von den in den Nummern 1 bis 3 genannten Bestimmungen begünstigtes Investmentvermögen darstellen.“* Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf nach dem 31. Dezember 2017 ausgeführte Umsätze anzuwenden.

Die aba hatte zum BMF-Entwurf am 1. August 2017 –zusammen mit ABV und AKA –eine Stellungnahme eingereicht. // SD

EU-Kommission: „Verhaltenskodex zur Quellensteuer“ veröffentlicht und Anhörung am 30. Januar 2018

Die EU-Kommission hat am 11. Dezember 2017 den „**Verhaltenskodex zur Quellensteuer**“ veröffentlicht (deutsche [Pressemitteilung der EU-Kommission](#); [Code of Conduct on Withholding Tax](#); deutsche Fassung liegt bislang nicht vor) an den sich die EU-Mitgliedstaaten freiwillig halten sollen und der bis 2019 zu Verbesserungen gegenüber dem Status quo führen soll. Die Steuerexperten der EU-Mitgliedstaaten werden sich 2018 zweimal treffen, um sich über die erreichten Fortschritte und möglichen Hindernisse auszutauschen. Bei Bedarf wird der Verhaltenskodex 2019 überarbeitet.

Die EU-Kommission führt am 30. Januar 2018 in Brüssel eine **öffentlichen Anhörung zu „simpler withholding tax procedures for Europe“** durch (**Agenda**; 10:00 Uhr – 13:00 Uhr). Nach einer Einführung von Valdis Dombrovskis geht es vor allem um folgende Fragen:

- Withholding tax procedures: Why they do harm? Can the Code help?
- Implementation of the Code of Conduct on WHT: How to ensure that the Code actually leads to change - Actions and commitments needed to implement the Code

Es werden u.a. Silke Bruns (BMF) und Matti Leppälä (Geschäftsführer PensionsEurope) sprechen. Eine kostenlose Anmeldung ist möglich über folgenden **KOM-Link**.

Im Sommer/Herbst 2017 wurde das aba/AKA-Positionspapier zur Quellensteuerrückerstattung in der EU vor dem europapolitischen Hintergrund „Beschleunigung der Kapitalmarktunion: Beseitigung nationaler Hindernisse für Kapitalströme“ erarbeitet. Im ersten Quartal 2018 wird insbesondere der AK „Steuerliche Fragen der Kapitalanlage“ den veröffentlichten Verhaltenskodex zur Quellensteuer näher untersuchen und die Diskussion innerhalb des europäischen Verbands PensionsEurope dazu begleiten.// SD

Aufsicht

BaFin-Kapitalanlagerundschriften: Rundschreiben 11/2017 (VA) veröffentlicht

Das **überarbeitete Kapitalanlage-Rundschreiben** wurde am 12. Dezember 2017 veröffentlicht ([Rundschreiben 11/2017 \(VA\)](#)). Innerhalb der aba wird das Rundschreiben Anfang 2018 insbesondere vom aba-Fachausschuss Kapitalanlage näher analysiert werden. Als Hauptproblem wird wohl die Einschränkung des Wertpapierbegriffs (ohne Übergangsfrist für vorhandene Anlagen) mit zum Teil erheblichen Konsequenzen für Spezialfonds gesehen ([Artikel in Leiter-bAV zur Veröffentlichung des BaFin-Rundschreibens](#)). Vergleichsversionen (ohne Haftung) zum finalen Kapitalanlagerundschriften (Änderungen gegenüber der Konsultationsfassung und gegenüber dem bisherigen Kapitalanlagerundschriften 4/2011) werden in der 2. KW 2018 auf der aba-Website für Mitglieder eingestellt.

Mit dem neuen Kapitalanlagerundschriften werden nähere Vorgaben zu den Vorschriften der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen ([Anlageverordnung \(AnIV\)](#) vom 3. März 2015) bestimmt. Außerdem werden nähere Vorgaben zu den besonderen Vorschriften des Kapitels 4 der Verordnung betreffend die Aufsicht über Pensionsfonds ([Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung – PFAV](#)) gemacht.

Das neue Kapitalanlagerundschriften ersetzt das bisherige Rundschreiben 4/2011 (VA) vom 15. April 2011. Da die wesentlichen noch relevanten Inhalte der Rundschreiben 1/2002 (VA) und 7/2004 (VA) in das neue Kapitalanlage-Rundschreiben integriert wurden, wurden das Rundschreiben über Anlagen in Asset-Backed-Securities (ABS) und Credit-Linked-Notes (CLN) 1/2002 (VA) vom 12. April 2002 sowie das Rundschreiben über Anlagen in Hedgefonds 7/2004 (VA) vom 20. August 2004 aufgehoben.

Die BaFin hatte im Winter 2016/17 den [Entwurf des Kapitalanlage-Rundschreibens](#) und den [Entwurf für ein Rundschreiben zu derivativen Finanzinstrumenten und strukturierten Produkten](#) mit Frist „31. Januar 2017“ zur Konsultation gestellt. Das [„Rundschreiben 08/2017 \(VA\) - Derivative Finanzinstrumente und strukturierte Produkte“](#) hatte die BaFin bereits am 30. August 2017 veröffentlicht. // SD

EIOPA-Arbeitsprogramm 2018

Anfang Oktober 2017 hat EIOPA ihr [„Single Programming Document 2017-2019“](#) veröffentlicht. Für die bAV, insbesondere auch im Hinblick auf die anstehende Umsetzung zu EbAV-II-RL, sind zahlreiche Aktivitäten vorgesehen. Einen guten Überblick gibt die Tabelle auf S. 42 zu finden. // SD

Aufsichts-RL EbAV-II – anstehende nationale Umsetzung

Nachdem die [Richtlinie 2016/2341](#) über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV-II-RL) Ende 2016 im Amtsblatt erschienen und im Januar 2017 in Kraft getreten ist, steht die Richtlinie bis Januar 2019 zur nationalen Umsetzung an. Vor diesem Hintergrund hatte das BMF zum Fachgespräch zur nationalen Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie am 2. November 2017 in Berlin eingeladen. Im Nachgang des Gesprächs hatte die aba zu ihren Hauptanliegen auch nochmals schriftlich Stellung genommen, wozu zählen:

1. **Schaffung eines eigenständigen Aufsichtsrechts für EbAV:** Die anstehende nationale Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie sollte dazu genutzt werden, ein eigenständiges Aufsichtsrecht für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) einzuführen. Damit sollte insbesondere die durch die Verweisketten verursachte Komplexität und Unsicherheit im Hinblick auf die für EbAV einschlägige Aufsichtsregulierung deutlich reduziert und der in der bAV stets zu beachtenden Dreiecksbeziehung zwischen Arbeitgeber, Versorgungseinrichtung und Arbeitnehmer angemessen Rechnung getragen werden. Diese eigenständigen Regelungen könnten sich aus einem für alle EbAV geltenden allgemeinen Teil und jeweils einem separaten besonderen Teil für Pensionskassen und Pensionsfonds zusammensetzen.
2. **Nationalen Besonderheiten der EbAV angemessen Rechnung tragen**
3. **EU-Mindestharmonisierung bei Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie nutzen:** Eigene Risikobeurteilung (Art. 28), Schlüsselfunktionen (Art. 24 ff.), ESG-Kriterien (Art. 19, 21 etc.), Informationspflichten (Art. 36 ff.), keine faktische EU-Vollharmonisierung der EbAV-Regulierung durch EIOPA-Guidelines. // SD

BaFin-Rundschreiben zur Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensionskassen und Pensionsfonds: aba-Stellungnahme

Die BaFin hatte am 30. November 2017 die zwei überarbeiteten **Rundschreiben zur Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensionskassen und Pensionsfonds mit Frist „29. Dezember 2017“** zur öffentlichen Konsultation ([Konsultation 16/2017 für PK](#); [Konsultation 17/2017 für PF](#)) gestellt.

Zum Anlass der für *Pensionskassen* vorgesehenen Änderungen führte die BaFin aus: „Nach § 17 der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BerVersV) haben Pensionskassen ein versicherungsmathematisches Gutachten zu erstellen und spätestens sieben Monate nach Schluss des jeweils maßgeblichen Geschäftsjahres bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzureichen. Nähere Anforderungen an den Inhalt dieses Gutachtens wurden bislang in dem Rundschreiben R9/2008 (VA) vorgegeben. Durch die Überarbeitung werden die zwischenzeitlich mehrheitlich veralteten Gesetzesverweise an das aktuelle Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und den darauf aufbauenden Verordnungen angepasst. Des Weiteren werden Informationspflichten hinsichtlich der für deregulierte Pensionskassen zwischenzeitlich neu hinzugekommenen Möglichkeiten zur Bildung von kollektiven Teilen innerhalb der Rückstellung für Beitragsrückerstattung nach § 140 Abs. 4 VAG aufgenommen und es erfolgen an bestimmten weiteren Stellen Präzisierungen in den bisherigen Formulierungen.“

Zum Anlass der für *Pensionsfonds* vorgesehenen Änderungen führte die BaFin aus: „Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung betreffend die Aufsicht über Pensionsfonds (Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung - PFAV) haben Pensionsfonds ein versicherungsmathematisches Gutachten zu erstellen und spätestens sieben Monate nach Schluss des jeweils maßgeblichen Geschäftsjahres bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzureichen. Nähere Anforderungen an den Inhalt dieses Gutachtens wurden bislang in dem Rundschreiben R8/2009 (VA) vorgegeben. Durch die Überarbeitung werden die zwischenzeitlich mehrheitlich veralteten Gesetzesverweise an das aktuelle Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und den darauf aufbauenden Verordnungen angepasst. Weiter werden Informationspflichten für Zusagen gemäß dem zwischenzeitlich neu hinzugekommenen § 236 Abs. 2a VAG festgelegt bzw. für Zusagen nach § 236 Abs. 2 VAG ergänzt. An bestimmten weiteren Stellen erfolgen Präzisierungen in den bisherigen Formulierungen.“

Die aba hat im Rahmen ihrer Stellungnahme zu beiden Konsultationen im Hinblick auf die ggf. erforderliche Änderung der Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Deckungsrückstellung folgende Anregungen:

Im Rahmen von Asset-Liability-Studien werden regelmäßig die aus den Kapitalmärkten abgeleiteten erwarteten Vermögensrenditen der jeweiligen Assetklassen zur Ermittlung einer erwarteten Gesamtrendite für die Kasse herangezogen. Dieser unter finanzmathematischen Aspekten ermittelte Erwartungswert sollte u.E. auch zur Beurteilung des Rechnungszinses bei der Beurteilung der Angemessenheit laut Abschnitt 1.10 (aktuelle Formulierung stellt auf die „erwarteten und hinreichend vorhersehbaren Kapitalerträge“ ab) herangezogen werden können und daher wie folgt formuliert werden. „*unter Berücksichtigung der tatsächlichen und erwarteten Kapitalerträge der Rechnungszins nicht mehr als ausreichend vorsichtig angesehen werden kann*“.

Zudem regt die aba in Fußnote 1 (Pensionskasse) bzw. 2 (Pensionsfonds) zum Abschnitt 1.10 der überarbeiteten Rundschreiben folgende Formulierung für die Kapitalerträge an: *„Dies sind die erwarteten Erträge aus festverzinslichen Kapitalanlagen, Aktien, Immobilien und sonstigen Kapitalanlagen. Erwartete Kursgewinne können hierbei berücksichtigt werden, soweit diese aus den aktuellen Gegebenheiten des Kapitalmarktes nachvollziehbar ableitbar sind.“* // SD

„IT-Sicherheit bei EbAV“: Geplantes Rundschreiben VAIT, Sonderabfrage

Nachdem die BaFin am 6. November 2017 die Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT ([BAIT](#)) veröffentlicht hatte, wird seit Mitte November 2017 im Rahmen von BaFin-Workshops der erste BaFin-RS-Entwurf für **Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT** (VAIT-RS-E) diskutiert. Die **EbAV** sind – wie politisch gewollt und bereits vor Monaten angekündigt - explizit in den Anwendungsbereich einbezogen (Ziff. 2). Im Vorfeld des nächsten Workshops (22. Januar 2018) soll ein überarbeiteter Entwurf vorgelegt werden. Nach einer öffentlichen BaFin-Konsultation wird das VAIT-RS voraussichtlich Mitte 2018 veröffentlicht.

Die vorgesehenen Anforderungen im ersten Rundschreibenentwurf umfassen: IT-Strategie, IT-Governance, Informationsrisikomanagement, Informationssicherheitsmanagement, Benutzerberechtigungsmanagement, IT-Projekte, Anwendungsentwicklung (inkl. durch Endbenutzer in den Fachbereichen), IT-Betrieb (inkl. Datensicherung), Ausgliederungen von IT-Dienstleistungen und sonstige Dienstleistungsbeziehungen im Bereich IT-Dienstleistungen; isolierter Bezug von Hard- und/oder Software. Bei der Umsetzung der Anforderungen an die Geschäftsorganisation (auch Ausgestaltung von IT-Systemen und -Prozessen) soll das **Proportionalitätsprinzip** eine erhebliche Rolle spielen (Ziff. 6), ein „one-size-fits-all“-Ansatz soll nicht verfolgt werden. Die EbAV sind explizit in den VAIT-Anwendungsbereich einbezogen (Ziff. 2). Im Hinblick auf EbAV soll das Verständnis von Proportionalität der MaRisk VA (4-1 und 4-2) gelten.

Seitens der BaFin wird aufgrund der „Gemeinsamkeiten von Banken- und Versicherungssektor im Bereich IT“ ein inhaltlicher Gleichlauf mit dem BaFin-RS BAIT angestrebt. Die IT wird als wesentliches Risiko für die VU und EbAV angesehen. Der bisher diskutierte Entwurf der VAIT orientiert sich bislang in seinem Regelungsumfang und seiner Regelungsdichte – trotz Proportionalitätsprinzips – u.E. an großen Versicherungsunternehmen mit weitreichenden Organisationsstrukturen, u.a. eigenständigen IT-Abteilungen. Die Größe und die interne Organisation der EbAV sowie Art, Umfang und Komplexität ihrer Tätigkeiten unterscheiden sich u.E. erheblich von Finanzdienstleistungsunternehmen. So hat z.B. ein Teil der EbAV weder eigene Mitarbeiter noch eine eigenständig verwaltete IT-Infrastruktur. Dieser Unterschied sollte in angemessener Weise in der VAIT berücksichtigt werden. Der bisher geforderte Gesamtaufwand dürfte für sehr viele EbAV erheblich und unverhältnismäßig sein. Es muss gewährleistet werden, dass Unternehmenseinrichtungen die IT des Trägerunternehmens weiterhin ohne unverhältnismäßige und vor allem unnötige Zusatzaufwendungen nutzen können. Die aba hat hierzu eine Reihe konkreter Änderungsvorschläge gemacht.

Den BaFin-Handlungsbedarf sieht die BaFin durch die Erfahrungen aus Prüfungen (Unsicherheiten auf beiden Seiten) und ihre **Sonderabfrage zum Thema Cybersicherheit**, die die BaFin mit Frist 3. November 2017 durchgeführt hatte ([BaFin-Meldung](#) vom 14. August 2017), bestätigt. // SD

EIOPA-Stresstest 2017: EIOPA-Bericht zu Ergebnissen veröffentlicht

EIOPA hat am 13. Dezember 2017 den 96seitigen [Bericht zum EIOPA-Stresstest-2017](#) mit einer [Pressemitteilung](#) und dem [Folienvortrag der EIOPA-Pressekonferenz von Gabriel Bernardino](#) veröffentlicht. Der Stresstest für Leistungszusagen, der bislang für die deutschen Pensionskassen und Pensionsfonds relevant ist, wurde sowohl auf der Grundlage der jeweiligen nationalen Rechnungslegungs- und Aufsichtsstandards – in Deutschland also das Handelsgesetzbuch ([HGB](#)) und die Regelungen nach Solvency I – als auch auf der Basis eines von EIOPA entwickelten einheitlichen europäischen Bewertungsstandards durchgeführt. Erstmals hatte EIOPA im Stresstest die künftigen Zahlungsströme der EbAV aus Beiträgen und Leistungen abgefragt. Die von EIOPA angestrebte Marktabdeckung von 50 Prozent der jeweiligen nationalen EbAV-Sektoren wurde in Deutschland aus Sicht der BaFin mit einer für den deutschen Markt repräsentativen Auswahl von Pensionskassen und -fonds erreicht.

In der [BaFin-Pressemeldung](#) „Stresstest für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung: EIOPA veröffentlicht Auswertungsbericht“ vom 13. Dezember 2017 war u.a. zu lesen: „Die Ergebnisse des Stresstests bestätigen erneut die bekannte Einschätzung der BaFin, dass eine andauernde Niedrigzinsphase für den deutschen EbAV-Sektor eine große Herausforderung bliebe. Dies gilt erst recht für das im Stresstest verwandte Szenario einer negativen Entwicklung der Kapitalmärkte. Deutsche EbAV haben in den vergangenen Jahren in Reaktion auf die niedrigen Zinsen bereits eine Reihe von Maßnahmen ergriffen. Insbesondere haben sie ihre Deckungsrückstellungen verstärkt und die Überschussbeteiligung reduziert. Die BaFin steht hierzu mit den EbAV in engem Kontakt. Die Maßnahmen sind in den nächsten Jahren fortzusetzen. Die mit dem [Betriebsrentenstärkungsgesetz](#) eingeführte reine Beitragszusage (siehe [BaFinJournal Juli 2017](#)) könnte zwar ein guter Weg sein, um Probleme mit hohen Garantiezinsen künftig zu vermeiden, hilft aber nicht dabei, die hohen Garantien der Vergangenheit besser zu bewältigen. Auch der EIOPA-Stresstest für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung weist darauf hin, dass es trotz der bereits ergriffenen Maßnahmen in den nächsten Jahren bei einigen Pensionskassen zu Schieflagen kommen könnte, wenn nicht Mittel von außen zugeführt werden“, erklärte Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor der Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht. Solche Mittel könnten von Aktionären oder von Arbeitgebern, die Pensionskassen für die betriebliche Altersversorgung ihrer Arbeitnehmer nutzen, zur Verfügung gestellt werden. Die Zurverfügungstellung externer Mittel ist häufig mit komplexen Fragen verbunden, beispielsweise dann, wenn eine sehr große Anzahl an Arbeitgebern vorhanden ist. Aus Sicht der BaFin ist es daher wichtig, dass die Pensionskassen die potenziellen externen Geldgeber frühzeitig einbeziehen, um für alle Beteiligten möglichst wirksame und effiziente Lösungen zu finden.“

Ein gegenüber EIOPA kritischerer Tenor legt der [Pressemitteilung von PensionsEurope vom 14. Dezember 2017](#) und dem Artikel „[Von Bären und Diensten](#)“ von [Dr. Georg Thurnes](#) vom 21. Dezember 2017 zugrunde. Empfehlenswert zum EIOPA Stresstest 2017 ist der Beitrag „EIOPA Stresstest 2017 – Erfahrungen und kritische Kommentare aus Sicht einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (EbAV)“, den Dr. Stefan Nellshen in Heft 8/2017 der aba-Zeitschrift veröffentlicht hatte. // SD

EU-Regulierung: Einbeziehung von Umwelt, Soziales und Unternehmensführung

Seit 13. November 2017 führt die EU-Kommission eine [Konsultation zu den „Pflichten von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung“](#) durch. Das Konsultationspapier, dessen Fragen bis zum 22. Januar 2018 beantwortet werden können, liegt auf [Englisch](#), [Deutsch](#) und Französisch vor.

Hintergrund ist wohl eine der wichtigsten Empfehlungen des Zwischenberichts der [High Level Expert Group on Sustainable Finance](#), ein EU-einheitliches Prinzip von Treuepflichten oder „Pflicht des Investors“ (‘investor duty’) zu entwickeln. Die Umsetzung dieses Prinzips könnte eine Änderung zahlreicher Richtlinien (u.a. EbAV-II und Solvency-II) erforderlich machen. Die EU-Kommission könnte ggf. bereits Mitte 2018 einen entsprechenden legislativen Vorschlag machen. Aus Sicht der EbAV und Versicherungsunternehmen zeichnen sich hier weitere (neben den noch in nationales Recht umzusetzenden Anforderungen in der EbAV-II-RL und der Aktionärsrechts-RL) ESG-Regulierungen (environmental, social and governance – ESG – factors) ab.

Der Endbericht der [High Level Expert Group on Sustainable Finance](#) wird für Anfang 2018 erwartet, der ebenfalls Einfluss auf den Vorschlag der EU-Kommission haben dürfte.

Nochmals kurz zum Hintergrund: Die Europäische Kommission hatte Ende 2016 eine [High Level Expert Group on Sustainable Finance](#) eingerichtet, die im Juli 2017 ihren Zwischenbericht [Financing a sustainable European Economy](#) veröffentlicht hatte. Ziel der Expertengruppe ist es, dazu beizutragen, eine übergreifende und umfassende EU Strategie im Bereich nachhaltige Kapitalanlage zu entwickeln. Der Zwischenbericht trug dazu bei, indem er zwei Erfordernisse an die EU ausmacht: Zum einen sollte laut Bericht die Finanzmarktstabilität gestärkt werden (u.a. durch eine bessere Bewertung von Risiken unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren); zum anderen sollte der Finanzsektor einen größeren Beitrag zu nachhaltigem und integrativem Wachstum liefern. Zusammen mit dem Zwischenbericht wurde eine Reihe von Konsultationsfragen veröffentlicht, zu denen unser europäischer Dachverband Pensions-Europe [Stellung](#) genommen hatte. // SD

EZB-Verordnung für Pensionseinrichtungen: aba-Stellungnahme und Veröffentlichung erwartet

Die EZB hatte den erwarteten [Entwurf der EZB-Verordnung zur Statistik über Pensionseinrichtungen](#) am 26. Juli 2017 zur öffentlichen Konsultation mit Frist 29. September 2017 vorgelegt ([EZB-Pressemitteilung](#); [EZB-Link](#) zu allen Papieren). Es gab ausschließlich eine englische Fassung des EZB-Verordnungsentwurfs. Die aba hat zusammen mit den Verbänden ABV und AKA Stellung zum EZB-Verordnungsentwurf für Pensionseinrichtungen genommen ([aba/ABV/AKA-Stellungnahme](#)). Ferner hat sich PensionsEurope mit „[general remarks](#)“ und „[specific comments](#)“ an der EZB-Konsultation beteiligt.

Die Veröffentlichung der EZB-Verordnung für Pensionseinrichtungen wird für Anfang 2018 erwartet. Bislang ist teilweise immer noch unklar, welche Durchführungswege und ggf. Finanzierungsvehikel in die EZB-Definition der „Pensionseinrichtung“ fallen. Damit ist auch zum Teil noch offen, wer und wie künftig meldepflichtig sein wird. Diese Fragen sollen bis zur Veröffentlichung der EZB-Verordnung für Pensionseinrichtungen geklärt sein.

Berichtspflichtige Pensionseinrichtungen müssten 2019 erstmals Daten liefern. Wir halten dies für die Pensionseinrichtungen und Softwareanbieter – vor allem dann, wenn EbAV auch noch [neue Berichtsansforderungen durch EIOPA](#) erfüllen sollen – für nicht umsetzbar und fordern eine spätere und stufenweise Einführung der EZB-Berichtspflichten.

Nochmals zum Hintergrund: Mit dieser EZB-Verordnung soll eine Rechtsgrundlage für eine euroraumweit harmonisierte Statistik über Pensionseinrichtungen geschaffen werden. Die methodische Grundlage dieser Statistik ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen ([ESVG 2010](#)), bei dem Pensionseinrichtungen einen eigenen Sektor bilden. Diese Definition geht über den Anwendungsbereich der aufsichtsrechtlichen [EbAV-II-RL](#) hinaus. Sehr kleine Pensionseinrichtungen werden voraussichtlich nicht meldepflichtig sein. Die Daten sollen dezentral von den nationalen Notenbanken oder den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden erhoben werden. Versicherungsunternehmen melden inzwischen basierend auf der EZB-Verordnung „vom 28. November 2014 über die statistischen Berichtspflichten der Versicherungsgesellschaften ([EZB/2014/50](#))“. // SD

Konsultation zu künftigen EIOPA-Datenanforderungen: Stellungnahmen von PE und aba

Am 26. Juli 2017, also zeitgleich mit der Veröffentlichung der EZB-Verordnung für Pensionseinrichtungen, hatte EIOPA das 55seitige Konsultationspapier „[on EIOPA's regular information requests towards NCAs regarding provision of occupational pensions information](#)“ zur Konsultation gestellt ([EIOPA-Pressemitteilung](#); [EIOPA-Link](#) zu allen Papieren). EIOPA will einen EU-weit einheitlichen Berichterstattungsrahmen für die EbAV schaffen, und zwar auf Grundlage von Art. 35 EIOPA-Verordnung. Den EbAV droht mit den – zusätzlich zu den bereits bestehenden nationalen Meldepflichten und den künftigen EZB-Meldepflichten – sehr detaillierten EIOPA-Meldeanforderungen (insbesondere Look-through-Ansatz für Fonds, umfangreichere Datenanforderungen auf der Ebene des Einzelvermögensgegenstandes, Erstellung einer „Attributionsanalyse“ zur Veränderung der versicherungstechnischen Verpflichtungen, Aufschlüsselung der Kapitalanlageerträge und der Verwaltungskosten) ein erheblicher Mehraufwand und ein für die meisten neues und teures Meldeformat XBRL.

Unser [europäischer Verband PensionsEurope](#) und die aba (demnächst veröffentlicht auf der [aba-Europawebseite](#)) haben im Rahmen der EIOPA-Konsultation fristgerecht (27. Oktober 2017) sehr kritisch Stellung genommen. Der deutsche Artikel „Umfangreiches EU-Meldewesen für EbAV: Zu viel für die EIOPA-Verordnung!“ in [Leiter-bAV](#) setzte sich ebenfalls kritisch mit dem Vorgehen von EIOPA auseinander. // SD

Verschiedenes

Ergebnisbericht: Die reine Beitragszusage gemäß dem Betriebsrentenstärkungsgesetz

Zum 1. Januar 2018 tritt das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg) in Kraft. Das neu eingeführte Sozialpartnermodell stellt in den Augen vieler Betriebsrentenexperten einen regelrechten Paradigmenwechsel dar. Es erlaubt eine reine Beitragszusage und wird flankiert durch steuer-, aufsichts- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen. Das Zusammenspiel und die Umsetzung der neuen Regelungen sind hochkomplex und herausfordernd.

Eine gemeinsame „Arbeitsgruppe Zielrente“ der aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. und des IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. hat sich in mehrmonatiger Arbeit der Frage gewidmet, wie „die reine Beitragszusage gemäß dem Betriebsrentenstärkungsgesetz“ umzusetzen ist. Die Ergebnisse wurden [in einem 124-seitigen Ergebnisbericht](#) zusammengefasst.

Der Ergebnisbericht behandelt aus aktuarieller Sicht Fragestellungen zur versorgungstechnischen Gestaltung reiner Beitragszusagen. Daneben werden weitere Themenfelder beleuchtet, die bei dem Aufbau und der Durchführung einer reinen Beitragszusage eine Rolle spielen können. Ziel der Ausarbeitung ist es, Gestaltungsmöglichkeiten und Rahmenbedingungen aufzuzeigen und den Lesern damit eine Orientierungshilfe für die praktische Umsetzung zu geben. Der Anwendungsbereich umfasst die, laut BRSg „zielrentenfähigen“, Durchführungswege Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung.

Dieser Ergebnisbericht wurde durch den Vorstand des IVS am 16.11.2017 verabschiedet. Der Vorstand der aba hat den Bericht in seiner Sitzung am 21.11.2017 mit Dank entgegengenommen. // St

Textsammlung „Die Betriebsrente“ in 15. Auflage erschienen

Das am 1.1.2018 in Kraft tretende Betriebsrentenstärkungsgesetz hat eine Überarbeitung der von der aba herausgegebenen Sammlung der für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung relevanten gesetzlichen Vorschriften und BMF-Schreiben notwendig gemacht. Die im November erschienene Neuauflage der Textsammlung enthält eine kurze Einführung zu den Änderungen sowie die ab 1.1.2018 geltenden einschlägigen Vorschriften. Sie gibt damit in bewährter und handlicher Form einen raschen und zuverlässigen Überblick über die neue bAV-Welt. Die 15. Auflage ist (auch als ebook) über den [Verlag C.F. Müller](#) zu beziehen. // Dr

EIOPA Konferenz 2017: „Insurance and Pensions reloaded“

Die [EIOPA Konferenz 2017 „Insurance and Pensions reloaded“](#) in Frankfurt fand am 22. November 2017 in Frankfurt statt. Die rund 350 Teilnehmer waren vor allem aus nationalen und europäischen Behörden und Verbänden sowie von zahlreichen Anbietern und Dienstleistern der dritten Säule.

Der [Rede von Gabriel Bernardino](#) folgten folgende Themenblöcke:

1. Aufsichtsrechtliche Konvergenz: Rückblick und Ausblick
2. Wie kann Regulierung Innovation erleichtern?
3. Wie kann das EU-Altersvorsorgeprodukt (PEPP) für die europäischen Bürger am besten funktionieren?

Betriebliche Altersversorgung fand auf dieser Tagung nicht statt – weder auf der Agenda noch bei der Auswahl der Panelteilnehmer. Beim Thema PEPP waren nur Befürworter von PEPP im Panel, wodurch eine nahezu euphorische Stimmung entstand.

Verteilt wurde die neue EIOPA-Broschüre zur gemeinsamen Aufsichtskultur „[A COMMON SUPERVISORY CULTURE - Key characteristics of high-quality and effective supervision](#)“, bei der es ausschließlich um Solvency II und Versicherungsunternehmen geht. Beim [Flyer](#) dazu ist allerdings auch von „beneficiaries“ und „pension providers“ die Rede. // SD

Umfangreiches Tagungsangebot, das Sie nicht verpassen sollten!

Im kommenden Jahr wird sich der rechtliche Rahmen der bAV in vielfältiger Weise verändern. Das Betriebsrentenstärkungsgesetz, die Umsetzung der Mobilitäts-Richtlinie und ein zentrales BMF-Schreiben sind nur drei Regelungskonzepte, die eine Fülle von Neuerungen bringen werden. Wer darüber gut informiert sein will, der sollte sich die [aba-Tagungen des Jahres 2018](#) nicht entgehen lassen. Gestartet wird wie üblich mit dem Infotag Versorgungsausgleich am 13. März, gefolgt von den Foren Steuer- und Arbeitsrecht am 24. und 25. April. Dies diesjährige aba-Jahrestagung, es wird die 80. Jahrestagung sein, findet am 3. und 4. Mai in Berlin statt; dort stehen vor allem die Fachthemen der sieben Fachvereinigungen im Zentrum. Auch in diesem Jahr werden wir im Herbst neben den Klassikern der Herbsttagungen der Pensionskassen und Mathematischen Sachverständigen eine spezielle Tagung zum Aufsichtsrecht der EbAV anbieten, da sich in dem Bereich ebenfalls viele Änderungen anbahnen. Die jeweiligen Programme finden Sie, soweit sie schon fertiggestellt wurden, auf der homepage der aba unter den Weiterbildungsangeboten. Dort können Sie sich auch über das umfangreiche [Seminarprogramm](#) informieren. // St

International Congress of Actuaries 2018 – Registrierung jetzt geöffnet

Vom 4. bis zum 8. Juni 2018 wird die Deutsche Aktuarvereinigung gemeinsam mit der International Actuarial Association den 31st International Congress of Actuaries (ICA) in Berlin ausrichten. Mit rund 2.000 Teilnehmern ist der ICA 2018 die größte internationale Tagung der Versicherungs- und Finanzmathematiker weltweit.

Nach einem sehr erfolgreichen Call for Papers mit fast 600 Einreichungen konnte Ende November 2017 das Fachprogramm des ICA 2018 finalisiert werden. Zahlreiche Sessions werden dabei Themen der (betrieblichen) Altersversorgung behandeln. Neben acht Invited Speaker-Sessions mit renommierten Gastrednern, wie Heribert Karch (Metallrente), Oskar Goecke (TH Köln) oder Denis Latulippe (Laval University), sind im Programm insgesamt 64 Slots für eingereichte Beiträge aus dem Bereich PENSIONS vorgesehen. Ein besonderes fachliches Highlight für alle Pensionsaktuarien ist der Mittwoch. Eine Vielzahl der Sessions werden in Kooperation mit dem IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung ausgerichtet und sind somit besonders auf die Interessensgebiete deutscher Vorsorgeaktuarien zugeschnitten. Die Teilnahme am Mittwoch ist in den Halbwochentickets beider Wochenhälften inbegriffen.

Auch im Rahmenprogramm wurden besondere Angebote für Teilnehmer aus dem Gebiet der bAV geschaffen. Die Limited Attendance Experiences, eine Alternative zum Ausflugsprogramm am Dienstag- und Donnerstagnachmittag, verbinden einen fachlichen Vortrag mit einer Führung durch eine exklusive Location in Berlin. Unter anderem im Allianz Stiftungsforum direkt neben dem Brandenburger Tor, dem Deutschen Technikmuseum oder dem Ottobock Science Center werden Vorträge aus dem Bereich PENSIONS angeboten. Die Teilnehmerzahl bei einer Limited Attendance Experience ist auf 50 Personen pro Veranstaltung begrenzt; eine frühzeitige Buchung ist daher sinnvoll.

Eine Registrierung zum besonders preisgünstigen Early Bird-Tarif 1 ist bis zum 31. Januar 2018 möglich, danach steigen die Preise etwas an. Weitere Informationen zum ICA 2018, das detaillierte Fachprogramm und eine Übersicht der Buchungspakete und Preise finden Sie auf www.ica2018.org.

PensionsEurope Jahreskonferenz 2018

Unser europäischer Verband PensionsEurope plant seine vierte Jahreskonferenz am 7. Juni 2018 in Brüssel (mit Vorabend-Empfang). Die [Konferenz „The Future of Work and Pensions“](#) will folgende Themen aufgreifen:



- What will be the role of pension in the future economy
- The future of sustainable finance
- What will the financial landscape post-Brexit look like?

Bitte merken Sie sich den Termin vor. Die Teilnahme für „pension scheme“-Vertreter, die aba-Mitglied sind, wird wieder kostenlos sein. // SD

Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

// St Klaus.Stiefermann@aba-online.de

// Ab Jean.Abel@aba-online.de

// Dr Sabine.Drochner@aba-online.de

// SD Cornelia.Schmid@aba-online.de



aba Veranstaltungen

Tagungen

- 13.03.18** [aba-Infotag Versorgungsausgleich](#)
Dorint Kongresshotel, Mannheim
- 24.04.18** [Forum Steuerrecht](#)
Dorint Kongresshotel, Mannheim
- 25.04.18** [Forum Arbeitsrecht](#)
Dorint Kongresshotel, Mannheim
- 03./04.05.18** **80. aba-Jahrestagung**
Maritim Hotel, Berlin
- 10.09.18** **aba-Fachtagung**
„Aufsichtsrecht für EbAV“
Maritim Hotel, Königswinter
- 11.09.18** **aba-Tagung der Fachvereinigung**
Pensionskassen
Maritim Hotel, Königswinter
- 26.09.18** **aba-Tagung der Fachvereinigung**
Mathematische Sachverständige
Maritim Hotel, Düsseldorf

Weitere Informationen und Anmeldung für unsere Tagungen und Seminare unter: www.aba-online.de

Die nächste Ausgabe der Verbandszeitschrift BetrAV mit ausführlichen Berichten, Analysen und Standpunkten erscheint am **31. Januar 2018**. aba-Mitglieder finden zusätzliche Informationen und weitere Services im [Mitgliederbereich der aba-Website](#).

Seminare

Weitere Termine unter: www.aba-online.de



[Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung](#) - Seminar und Workshop
05.06.- 08.06.18 (Würzburg)



[Systematische Einführung in das Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung](#)
15.04.- 20.04.18 (Bad Nauheim)
13.05.- 18.05.18 (Dresden)



[Systematische Einführung in das Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung](#)
18.03.- 23.03.18 (Dresden)
08.04.- 13.04.18 (Augsburg)



[Versorgungsausgleichsrecht für Betriebsrenten](#)
07.06.- 08.06.18 (Fulda)



[Pensionskassen: Fortbildung für Mitarbeiter, Vorstände und Aufsichtsräte](#)
02.07.- 03.07.18 (Unterhaching/München)



[Internationale und deutsche Rechnungslegung für Pensionen u. ä. Verpflichtungen](#)
09.07.- 10.07.18 (Unterhaching/München)



[Kapitalanlage in der betrieblichen Altersversorgung](#)
18.09.- 20.09.18 (Würzburg)

